

Verordnung der Landesregierung vom ..., mit der das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 9 und 10 Abs. 2 lit a, 4, 5 und 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, wird verordnet:

## **Artikel I**

Das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 6/2015, wird wie folgt geändert:

*1. Der Titel hat zu lauten:*

„Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2018 - TSSP 2018“

*2. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:*

„(3) Dieses Raumordnungsprogramm gilt bis zum 31. Dezember 2023“

*3. Die §§ 2 bis 4 haben zu lauten:*

### **„§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Bestehende Schigebiete sind die in den Anlagen 1 bis 93 zu dieser Verordnung kartographisch dargestellten Gebiete, jene Gebiete, die nach § 1 Abs. 2 des Raumordnungsprogrammes über den Schutz der Gletscher für die Erweiterung bestehender Gletscherschigebiete in Betracht kommen, sowie die Trassen von einzeln bestehenden Seilbahnen und die dazugehörigen Pistenflächen, die kartographisch nicht dargestellt sind.

(2) Schitechnische Erschließung ist die Schaffung eines organisierten Schiraumes in Form von Schipisten, Schirouten und Schiwegen.

(3) Dauersiedlungsräume sind jene Tal-, Hang- und Terrassengebiete, in denen sich die dauernd bewohnten Siedlungen, die diese erschließenden Verkehrswege und die landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden.

(4) Geländekammer ist ein geschlossener, durch markante natürliche Geländemerkmale, wie Kämme, Grate, Rücken, Bäche, Gräben, Abbrüche, Verebnungen, Versteilungen, Wechsel des Landschaftscharakters oder der Exposition, abgegrenzter Landschaftsraum, der in sich eine topographische Einheit darstellt und ein schitechnisch relevantes Ausmaß aufweist.

(5) Zubringerbahn ist eine Seilbahn, die vom Dauersiedlungsraum oder von einer öffentlichen Straße aus in ein Schigebiet führt und die hauptsächlich der Beförderung der Fahrgäste in das Schigebiet oder aus dem Schigebiet und in einem untergeordneten Ausmaß der Durchführung von Wiederholungsfahrten dient.

(6) Eine Talabfahrt ist eine Schipiste, ein Schiweg oder eine Schiroute, die/der aus einem Schigebiet zur Talstation einer Zubringerbahn oder an einen Ort führt, von dem diese Talstation auf einer öffentlichen Straße (z. B. durch Rückbringung) erreicht werden kann.

(7) Wintersportgebiet ist ein naturräumlich und siedlungsstrukturell abgegrenztes Gebiet mit stark entwickeltem Wintertourismus, in dem ein intensiv vernetztes Angebot an Wintersporteinrichtungen, insbesondere an Seilbahnen und schitechnischen Erschließungen besteht; der Bestand von Kleinstschigebieten begründet jedenfalls noch kein Wintersportgebiet.

### **§ 3**

#### **Verbot von Neuerschließungen**

(1) Die Neuerschließung von Schigebieten und die Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke sind nicht zulässig.

(2) Als Neuerschließung von Schigebieten gelten, sofern im Abs. 3 und im § 4 nichts anderes bestimmt ist:

a) die Erschließung von bisher nicht erschlossenen Geländekammern für Zwecke des Schisports durch die Errichtung von Seilbahnen vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus in

Verbindung mit der Durchführung schitechnischer Erschließungen sowie die Errichtung von neuen Zubringerbahnen;

b) die großräumige Erweiterung bestehender Schigebiete, die bisher nur über Seilbahnen mit einer Höhendifferenz von höchstens 200 Metern oder einer Beförderungsleistung von insgesamt höchstens 500.000 Personenhöhenmetern/Stunde verfügen (Kleinstschigebiete).

(3) Nicht als Neuerschließung von Schigebieten gilt die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung schitechnischer Erschließungen im Nahbereich eines Schigebietes, das aufgelassen werden soll, sofern die bisherigen Seilbahnen abgetragen werden und die Streckenlänge der neuen Seilbahnen mit jener der bisherigen vergleichbar ist.

(4) Als Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke gilt die erstmalige Errichtung einer Seilbahn zu diesen Zwecken vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus.

#### § 4

##### **Erweiterungen und Zusammenschlüsse bestehender Schigebiete**

(1) Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung sonstiger schitechnischer Erschließungen, wenn dadurch die Außengrenzen bestehender Schigebiete überschritten werden, jedoch keine Neuerschließung im Sinn des § 3 Abs. 2 vorliegt. Dabei bleiben geringfügige Überschreitungen der Außengrenzen, die im Hinblick auf die Festlegungen dieses Raumordnungsprogrammes nicht von Belang sind, außer Betracht.

(2) Als Erweiterung bestehender Schigebiete gelten weiters Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 lit a, sofern dadurch von Wintersportgebieten aus eine, aus regionalwirtschaftlicher und verkehrstechnischer Sicht, verbesserte Anbindung an bestehende Schigebiete erfolgt und nicht mehr als eine bisher unerschlossene Geländekammer in Anspruch genommen wird.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Anbindungen an bestehende Schigebiete in benachbarten Ländern oder Staaten sowie für Gebiete, die nach § 1 Abs. 2 des Raumordnungsprogrammes über den Schutz der Gletscher, LGBl. Nr. 43/2006, in der jeweils geltenden Fassung, für die Erweiterungen bestehender Gletscherschigebiete in Frage kommen.

(4) Als Erweiterung gilt weiters die Errichtung von Anbindungen ohne Talabfahrt, wenn die Talstation in räumlicher Nähe zu den zentralen Orten Imst, Innsbruck, Lienz, Kitzbühel, Kufstein, Schwaz oder Wörgl situiert wird und die Standortgemeinde dem Vorhaben zustimmt.

(5) Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt ferner der Zusammenschluss bestehender Schigebiete. Zusammenschlüsse sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass es sich um geographisch einander nahe liegende Gebiete handelt und dass aufgrund der topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten eine seilbahntechnisch oder schitechnisch sinnvolle Verbindung dieser Gebiete unter Vermeidung schwerwiegender Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild hergestellt werden kann. Geographische Nähe ist gegeben, wenn ein Tal und/oder Rücken und/oder bis zu zwei Gebirgskämme beansprucht werden.“

*4. Die bisherigen „§§ 4 - 11“ erhalten die Bezeichnungen „§§ 5 - 12“.*

*5. Im nunmehrigen § 5 entfällt Abs. 3, der bisherige Abs. 4 des nunmehrigen § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.*

*6. Im nunmehrigen Abs. 3 des nunmehrigen § 5 werden die Verweise „§§ 5 und 7“ bzw. „§§ 6 und 8“ durch die Verweise „§§ 6 und 8“ bzw. „§§ 7 und 9“ ersetzt.*

*7. Im Einleitungssatz des Abs. 5 des nunmehrigen § 8 wird das Zitat „Die Verträglichkeit im Bezug [...]“ durch das Zitat „Die Verträglichkeit in Bezug [...]“ ersetzt.*

*8. Im Abs. 2 des nunmehrigen § 9 werden folgende lit f und g eingefügt:*

„f) dazu beiträgt, qualitativ hochwertige Arbeitsplätze in der Region zu schaffen oder zu sichern, wozu insbesondere auch Ganzjahresarbeitsplätze und Arbeitsplätze gehören, welche mit Kinderbetreuungsaufgaben vereinbar sind;

g) eine hohe Wertschöpfung für die Gemeinden bzw. die Region bewirkt.“

9. Die lit a des Abs. 7 des nunmehrigen § 9 hat zu lauten:

„a) die Einrichtung, Ausweitung, Taktintensivierung oder sonstige Qualitätsverbesserung eines regionalen Schibus- oder Schizugsystems, die unentgeltliche Beförderung von Schifahrern bzw. Seilbahngästen im bestehenden öffentlichen Personennahverkehr oder die Sicherstellung der Mitbenützung von Schibus- oder Schizugsystemen durch Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs durch einen Leistungsbestellungsvertrag mit der Verkehrsverbund Tirol GesmbH.“

10. Im Abs. 7 des nunmehrigen § 9 wird folgende lit f eingefügt:

„f) eine deutliche Reduktion des Verkehrsaufkommens an motorisiertem Individualverkehr im Vergleich zur Situation vor Realisierung des jeweiligen Projektes erwarten lässt. Verkehrsverlagerungen, welche zur massiven Entlastung einer Region führen, sind hiervon gleichermaßen umfasst. Verkehrstechnisch bessere An- oder Verbindungen können auch durch die Errichtung von Seilbahnen erreicht werden.“

11. Im Abs. 2 des nunmehrigen § 10 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 12/2011“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 40/2012“ ersetzt.

12. Im Abs. 3 des nunmehrigen § 10 wird das Zitat „Tiroler Raumordnungsgesetz 2011“ durch das Zitat „Tiroler Raumordnungsgesetz 2016“ ersetzt.

13. Der nunmehrige § 12 samt Überschrift hat zu lauten:

#### **„Inkrafttreten, Auflegung**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlagen 1 bis 93 zu § 2 Abs. 1 werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme in der für die fachlichen Angelegenheiten der Raumordnung zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart und überdies auf der Internetseite des Landes in einem gegen unbefugte Änderungen geschützten Dateiformat bekannt gemacht.“

## **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.